

Bekanntmachung der Heimat Krankenkasse

Zu der vom Bundesversicherungsamt am **19. März 2004**, Aktenzeichen: **II 3 - 59 530.0 – 573/2004**, genehmigten Satzung ergehen durch Verwaltungsratsbeschluss vom 08.12.2011 folgende Änderungen / Ergänzungen:

Artikel I:

§ 12b Schutzimpfungen

§ 12 b I wird wie folgt geändert:

- I Die Betriebskrankenkasse übernimmt alle ärztlich empfohlenen Schutzimpfungen.

§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

§ 14 wird wie folgt geändert:

- I Versicherte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, die Punkte 1 – 2 der Kategorie A, Absatz I, vollständig einmal innerhalb eines Kalenderjahres nachweisen. Der Bonus wird erhöht, wenn der Versicherte mindestens 2 weitere Punkte aus der Kategorie B, Absatz I, nachweist:

Kategorie A:

1. Der Versicherte nimmt regelmäßig Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten gemäß § 25 SGB V in Anspruch.
2. Der Versicherte nimmt jährlich an einer zahnärztlichen Kontrolluntersuchung gem. § 55 Abs. 1 SGB V teil.

Kategorie B:

1. Der Body-Maß-Index des Versicherten liegt zwischen 19 und 26.
2. Der Versicherte lässt bei einem Zahnarzt eine professionelle Zahnreinigung (Individualprophylaxe) durchführen.
3. Der Versicherte ist seit mindestens 6 Monaten Nichtraucher.
4. Der Versicherte nimmt an Aktionen einer Krankenkasse oder eines Betriebes zur Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung (Impfaktionen, Screenings, Diabetestests, Check-ups) teil.
5. Der Versicherte nimmt eine qualitätsgesicherte Leistung zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 1 SGB V in Anspruch. Es wird höchstens eine Maßnahme je Handlungsfeld nach den Empfehlungen des Handlungsleitfadens Prävention bonifiziert.
6. Der Versicherte treibt regelmäßig Sport und weist dies durch eine Mitgliedschaft in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio, durch Ablegen eines Sportabzeichens,

durch eine aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein oder einer Betriebssportgruppe nach.

- II Versicherte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, die Punkte 1 – 2 der Kategorie A, Absatz II, vollständig einmal innerhalb eines Kalenderjahres nachweisen. Der Bonus wird erhöht, wenn die versicherten Kinder und Jugendlichen weitere Punkte aus der Kategorie B, Absatz II, nachweisen. Aus der Kategorie B sind höchstens 3 Aktivitäten innerhalb eines Kalenderjahres auf den Bonus anrechenbar.

Kategorie A:

1. Versicherte Kinder und Jugendliche nehmen die nach 26 Abs. 1 Satz 1 SGB V vorgesehenen Kinder- und Jugendvorsorgeuntersuchungen (U1 – U9 / J1) für den Zeitraum des jeweiligen Kalenderjahres vollständig in Anspruch.
2. Versicherte Kinder und Jugendliche nehmen die nach § 22 Abs. 1 SGB V und § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB V vorgesehenen zahnärztlichen Untersuchungen zur Verhütung bzw. Früherkennung von Zahnerkrankungen für den Zeitraum des jeweiligen Kalenderjahres vollständig in Anspruch.

Kategorie B:

1. Versicherte Kinder und Jugendliche nehmen an einer oder mehreren sportlichen Aktivitäten teil und fördern somit aktiv ihre Gesundheit. Folgende sportliche Aktivitäten begründen einen Bonusanspruch:
 - Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio
 - Schwimm- und Sportabzeichen
 - Aktive Teilnahme an öffentlichen Sportveranstaltungen, die durch qualifizierte Übungsleiter durchgeführt werden
 - Teilnahme an zertifizierten Präventionskursen nach § 20 SGB V
 - Eltern-Kind-Turnen
 - Bewegungsmaßnahmen für Babys- und Kleinkinder (PEkiP, Babyschwimmen oder Kleinkindturnen).
2. Versicherte Kinder und Jugendliche weisen nach, dass sie ihre Gesundheit durch eine oder mehrere Gesundheitsaktionen fördern. Hierbei begründen folgende Gesundheitsaktionen einen Bonusanspruch:
 - Qualitätsgesicherte Vorsorgeuntersuchungen zur Ergänzung der Kinderrichtlinie
 - Impfungen nach § 20d SGB V
 - Body-Maß-Index in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht im Normbereich
 - Zahnversiegelung
 - Ernährungsberatung
 - Gruppenprophylaxe nach § 21 SGB V
 - Augencheck
 - Hautkrebsscreening.

- III Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung im Bonusheft quittiert.

Für die Teilnahme nach Absatz I wird der Bonus dem Versicherten als einmaliger Geldbonus oder als Zuschuss für die Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Leistungen in Höhe von mindestens 20,00 Euro gutgeschrieben, wenn die Voraussetzungen durch Vorlage des BKK-Bonusheftes vollständig nachgewiesen wurden. Für die Teilnahme nach Absatz II wird der Bonus dem Erziehungsberechtigten des Versicherten als Geldbonus oder als Zuschuss für die Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Leistungen in Höhe von mindestens 10,00 Euro gutgeschrieben, wenn die Voraussetzungen durch Vorlage des BKK-Bonusheftes vollständig nachgewiesen wurden.

Der Anspruch auf nicht eingelöste Bonuspunkte erlischt mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses.

Der Umfang der Bonusgewährung und die Einzelheiten der Durchführung werden in einem Verzeichnis geregelt.

§ 20 Bekanntmachungen

§ 20 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bekanntmachungen der Betriebskrankenkasse erfolgen durch Aushang in den Räumen der Betriebskrankenkasse und deren Geschäftsstellen, im Internet unter „www.heimat-krankenkasse.de“ sowie nachrichtlich in der Versichertenzeitschrift.

Artikel II: Inkrafttreten

Die aufgeführten Satzungsänderungen zu §§ 12b, 14 und 20 treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde vom Bundesversicherungsamt am 26.01.2012 unter dem Aktenzeichen II 3 – 59530.0 – 573/2004 genehmigt und kann während der Geschäftszeiten in den Räumen der Heimat Krankenkasse eingesehen werden.

Bielefeld, den 01.02.2012

Der Vorstandsvorsitzende



Klemens Kläsener

Tag des Aushangs: 01.02.2012

Tag der Abnahme: 29.02.2012